

## **TOP 3:**

---

### **Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG)**

Drucksache: 488/12

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz soll die zweite Reform der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung im Jahr 1995 umgesetzt werden. Ziel ist es, den künftigen Herausforderungen an die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und Betreuung sowie ihrer Finanzierung - unter Berücksichtigung des demographischen Wandels - Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der pflegerischen Berufe zu leisten.

Das Gesetz sieht im Schwerpunkt Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch sowie des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vor.

Die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch betreffen insbesondere:

- die Erhöhung der Dienstleistungsorientierung bei Begutachtungsverfahren und bei Entscheidungen über Pflegeversicherungsleistungen;
- das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit: Bescheide sollen künftig rasch und unbürokratisch erstellt und der Grundsatz "Rehabilitation vor Pflege" soll gestärkt werden;
- die Verpflichtung des Spitzenverbands "Bund der Pflegekassen" bis Ende März 2013 Richtlinien über die Dienstleistungsorientierung der Medizinischen Dienste bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit sowie zur Zusammenarbeit der Pflegekassen mit anderen unabhängigen Gutachtern im Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu erlassen;
- die Verbesserung der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Fall der gleichzeitigen Pflege mehrerer Pflegebedürftiger;
- die Förderung neuer Wohn- und Betreuungsformen als Ergänzung zur stationären Pflege (zum Beispiel ambulant betreute Wohngruppen);

- die gleichzeitige Gewährung von Pflegegeld und Kurzzeit- oder Verhinderungspflege bei gemeinsamer Unterbringung von pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen in einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme;
- die Erhöhung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung;
- die Förderung der Selbsthilfe und des ehrenamtlichen Engagements;
- die Klarstellung, dass den Pflegebedürftigen nur tatsächlich in Anspruch genommene Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen;
- die Flexibilisierung der Leistungsanspruchnahme sowie die Regelung, dass die Vertragsparteien von Pflegediensten anstelle der aktuell in der Praxis bevorzugten Abrechnung nach Komplexleistungen ab Januar 2013 stets eine vom tatsächlichen Zeitaufwand eines Pflegeeinsatzes abhängige Vergütungsregelung treffen können sollen,
- die Verbesserung der medizinischen Versorgung insbesondere in Pflegeheimen und Leistungsverbesserungen für an Demenz erkrankte Menschen.

Die Änderungen im Dritten und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch resultieren im Wesentlichen aus der Ausweitung des Personenkreises der zu Pflegenden und sollen sicherstellen, dass Pflegepersonen ein Sozialversicherungsverhältnis auf Antrag nach § 28a SGB III auch dann begründen können, wenn sich die hierfür erforderliche Mindeststundenzahl für Pflegeleistungen erst durch die Addition der Pflegezeiten für mehr als eine Person ergibt. Entsprechendes soll für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Die Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch zielen insbesondere darauf, die Hausbesuchstätigkeit von Vertragszahnärzten und Ärzten, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, zu fördern und die medizinische Versorgung von Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen zu optimieren.

Für die Länder in ihrer Funktion als Arbeitgeber wird die Umsetzung der Neuregelungen ab 2013 nach Schätzungen der Bundesregierung zu einer jährlichen Mehrbelastung von etwa 33 Millionen Euro führen. Ferner wird mit Steuermindereinnahmen von jährlich 55 Millionen Euro bei den Ländern und 20 Millionen Euro bei den Gemeinden gerechnet.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (BR-Drucksache 170/12 (Beschluss)). Die Modifika-

tionen betreffen vor allem Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit in seiner 188. Sitzung am 29. Juni 2012 nach Maßgabe von Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch und Fünften Buches Sozialgesetzbuch angenommen.

Die Änderungen im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung betreffen unter anderem folgende Aspekte:

- die Sicherstellung einer für die Betroffenen verständlichen Beratung;
- die Klarstellung, dass sich die Krankenkassen bei der Einlösung von Beratungsgutscheinen zur Hälfte an den Kosten beteiligen;
- die Vereinfachung der Zusatzzahlung bei Fristüberschreitungen in Begutachtungsverfahren;
- die Berichtspflichten der Pflegekassen bei den Ablehnungsgründen von Rehabilitationsanträgen;
- die Verbesserung der Förderung von Umbaumaßnahmen zu Gunsten mehrerer Pflegebedürftiger;
- die Verlängerung des Anspruchs auf "Kinder-Kurzzeitpflege" um sieben Jahre;
- die Regelung des Anspruchs auf ein ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, in denen sich Pflegebedürftige, die sonst in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben, zu Hause aufhalten;
- die Verfahrensvereinfachung bei neuen Rentenansprüchen im Falle der Pflege mehrerer Pflegebedürftiger;
- die Klarstellung der Finanzierungsmöglichkeit von Personal- und Sachaufwendungen bei ambulanten und stationären Pflegeleistungen;
- die Verschiebung der Mitteilungspflichten der stationären Pflegeeinrichtungen über die ärztliche Versorgung auf den 1. Januar 2014;
- die angemessene Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen bei der Beurteilung der Pflegequalität und die Einführung einer regelhaften Anmeldung von Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegediensten am Vortag;
- die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme häuslicher Be-

treuungsleistungen;

- die Einfügung eines Dreizehnten Kapitels über die "Zulagenförderung in der privaten Pflegevorsorge".

Im Bereich des Krankenversicherungsrechts sind Vorschriften zu Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft betroffen. Ferner sollen durch die Vereinheitlichung der Vorgehensweisen der Krankenkassen bei der Abrechnung häuslicher Krankenpflege sowie durch Klarstellungen zur Notwendigkeit einer vertragsärztlichen Verordnung für die Versorgung mit Hilfsmitteln Verbesserungen im Bereich der Entbürokratisierung erzielt werden. Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichwertige Institutionen sollen bei entsprechender Eignung stärker in die Versorgung pflegender Angehöriger mit Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen einbezogen werden können.

Von den Empfehlungen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf wurden lediglich Teilaspekte bei der Förderung von Umbaumaßnahmen zu Gunsten mehrerer Pflegebedürftiger, die Verlängerung des Anspruchs auf "Kinder-Kurzzeitpflege", Änderungen bei der Anmeldung von Qualitätsprüfungen sowie die Ermöglichung länderbezogener Vereinbarungen bei der Beurteilung von Qualitätsanforderungen berücksichtigt.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, empfiehlt dem Bundesrat in seiner Hauptempfehlung, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen.

In den Hilfsempfehlungen soll der Vermittlungsausschuss aus drei Gründen angerufen werden: So sollen die vom Deutschen Bundestag neu beschlossenen Regelungen über die "Zulagenförderung der privaten Pflegevorsorge" sowie die Ergänzung der Vorschrift über die "Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag" um die Voraussetzung, dass Pflegeeinrichtungen nicht von einer Verordnung über Mindestentgeltsätze aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erfasst sein dürfen, aufgehoben werden. Außerdem soll die vom Deutschen Bundestag beschlossene Vorschrift über "Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz" um die Regelung ergänzt werden, dass die den Pflegebedürftigen zu gewährenden Pflegesachleistungen auch für die Inanspruchnahme anerkannter niedrigschwelliger Betreuungsangebote verwendet werden können sollen.

Die weiteren Einzelheiten sind aus **Drucksache 488/1/12** ersichtlich.